



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT  
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

**GZ: BMSG-10310/0023-II/A/4/2004**

Wien, 08.10.2004

**Betreff: Entwurf eines Sozialbetrugsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 13. August 2004, GZ BMJ-L 318.019/0008-II.1/2004, zum Entwurf eines Sozialbetrugsgesetzes wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz begrüßt die Initiative des Justizressorts, Maßnahmen gegen den Sozialbetrug zu setzen. Positiv ist auch zu bemerken, dass das vorgeschlagene Änderungsgesetz der Rechtszersplitterung entgegenwirkt, indem der nebenstrafrechtliche Tatbestand des § 114 ASVG in das StGB übergeführt wird.

§ 153c StGB widerspiegelt die Bestimmung des § 114 ASVG vollinhaltlich, jedoch mit einer erhöhten Strafdrohung. Die neuen Tatbestände der §§ 153d und 153e StGB in der Fassung des Entwurfes gründen sich auf die Aussage im Regierungsprogramm, das materielle Strafrecht um die Strafbarkeit von Sozialbetrug, insbesondere organisierter Schwarzarbeit, zu erweitern.

Ergänzend ist jedoch anzumerken, dass die vorgesehenen Bestimmungen keine Lösung für die in letzter Zeit aufgetretenen Fälle illegaler Beschäftigungen (z.B. bei Verstößen gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz), welche in der Absicht eingegangen und zur Sozialversicherung angemeldet wurden, um den Bezug von Mutterchafts- und Familienleistungen zu ermöglichen, darstellen.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Art. I Z 1 (§ 153c Abs. 1 und 2 StGB):**

Die vorgesehene Verwirklichung eines Straftatbestandes, unabhängig davon, ob tatsächlich Arbeitsentgelt gezahlt wurde, erscheint zu weitgehend: Es sollte daher klar gestellt werden, dass Arbeitsleistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe bzw. die Annahme von unentgeltlich erbrachten Hilfeleistungen nicht unter den Straftatbestand fallen.

Weiters sollte in § 153c Abs. 2 StGB der letzter Halbsatz wie folgt klarer formuliert werden:

"geschieht dies, so ist Abs. 1 nur auf die entsprechenden Organmitglieder anzuwenden".

#### **Zu Art. I Z 1 (§§ 153c Abs. 4 und 153d Abs. 4 StGB):**

„Tätige Reue“ sollte jedenfalls beim echten Sozialbetrug nicht in der bisherigen Form (strafbefreiende Beitragszahlung bis zum Schluss der Verhandlung) ermöglicht werden. Bei einem so schwerwiegendem Straftatbestand sollte die Möglichkeit, sich solcherart „freikaufen“ zu können, ausgeschlossen sein.

#### **Zu Art. I Z 1 (§ 153e Abs. 3 StGB):**

Im § 153e Abs. 3 StGB sollte nach jedem einzelnen Tatbestand (und nicht nur am Ende der Z 6) das Wort „oder“ gesetzt werden, um klar zum Ausdruck zu bringen, dass illegale Erwerbstätigkeit bereits bei Vorliegen eines einzigen der sieben aufgezählten Tatbestände gegeben ist (siehe dazu auch Punkt 25 der Legistischen Richtlinien 1990 des Bundeskanzleramtes).

#### **Zu Art. II (Aufhebung des § 114 ASVG):**

Zu beachten ist, dass die beabsichtigete Überstellung des Inhaltes des § 114 ASVG in einen neuen § 153c StGB Folgen für den Anwendungsbereich des § 67 Abs. 10 ASVG (sog. „Geschäftsführerhaftung“) haben wird:

Wie der VwGH im Erkenntnis des verstärkten Senates vom 12. Dezember 2000, Zl. 98/08/0145, unter Änderung seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung dargelegt hat, sind unter den „den Vertretern auferlegten Pflichten“ im Sinne des § 67 Abs. 10 ASVG in Ermangelung weiterer in den gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich normierten Pflichten des Geschäftsführers (wie dies z.B. in § 80 Abs. 1 BAO geschehen ist) im Wesentlichen die Melde- und Auskunftspflichten, soweit diese in § 111 ASVG i.V.m. § 9 VStG auch gesetzlichen Vertretern gegenüber sanktioniert sind, sowie die in **§ 114 Abs. 2 ASVG** umschriebene Verpflichtung zur Abfuhr einbehaltenen Dienstnehmerbeiträge zu verstehen.

Wird § 114 ASVG - wie in Art. II vorgesehen - aufgehoben, so fällt diese aus der **Normierung im ASVG** hergeleitete **Verpflichtung des Geschäftsführers** weg.

Im Falle der **Aufhebung des § 114 ASVG** müsste daher als flankierende Maßnahme eine entsprechende **Adaptierung des § 67 Abs. 10 ASVG** vorgenommen werden:

Etwa durch eine Verweisung auf § 153 StGB oder durch Einfügung einer Verpflichtungsbestimmung im Sinne des § 80 Abs. 2 BAO.

### **Zu den Art. VII und VIII**

Das Außer-Kraft-Treten der ASVG-Bestimmung ist in einer eigenen ASVG-Schlussbestimmung geregelt und auch die Art. III, V und VI sehen ein besonderes In-Kraft-Treten in den Stammgesetzen vor; hingegen ist für die Art. I und IV lediglich das „freischwebende“ In-Kraft-Treten des Art. VII vorgesehen.

Das In-Kraft-Treten sollte ebenso wie die Übergangsbestimmung des Art. VIII im jeweiligen Stammgesetz geregelt werden (siehe dazu auch Punkt 75 der Legistischen Richtlinien 1990 des Bundeskanzleramtes).

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

**Dr. Peter Gamauf**

Elektronisch gefertigt.